

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma GZA MOTORS

(Stand: Juli 2018)

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil aller mit der Firma GZA MOTORS (im folgenden GZA MOTORS) geschlossenen Verträge und gelten für alle, somit auch zukünftigen Geschäfte, Lieferungen und Leistungen. Sie werden von den Geschäftspartnern/Vertragspartnern/Kunden in vollem Umfang in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung akzeptiert. Abweichungen von diesen Bedingungen - insbesondere die Gültigkeit von Bezugsvorschriften des Kunden - bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch GZA MOTORS. Entgegenstehenden AGB des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.2. Mündliche Nebenabreden gelten nur bei schriftlicher Bestätigung.
- 1.3. In mit GZA MOTORS geschlossenen Verträgen enthaltene spezielle Regelungen, die den GZA MOTORS AGB widersprechen, gehen diesen Vertragsregelungen der AGB vor. Im Übrigen bleibt die Gültigkeit der AGB hiervon unberührt.
- 1.4. GZA MOTORS ist zu Änderungen seiner AGB zu jeder Zeit berechtigt. Der Kunde hat das Recht, den Änderungen zu widersprechen. Widerspricht er den geänderten Bedingungen nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, werden diese zum Vertragsbestandteil. Im Falle des Widerspruchs ist GZA MOTORS berechtigt, den Vertrag außerordentlich und fristlos zu kündigen.

2. Umfang und Durchführung von Aufträgen

- 2.1. Aufträge werden von GZA MOTORS telefonisch, per E-Mail, Fax, schriftlich oder durch Zusendung oder Übergabe eines Steuergerätes bzw. eines anderen elektronischen Gerätes entgegengenommen. Zusätzlich ein unterschriebenes Auftragsformular ist unverzichtbar. (Online Auftrag oder PDF-Datei)
- 2.2. Aufträge sind für GZA MOTORS nur verbindlich, soweit GZA MOTORS sie bestätigt oder dem Kunden durch Ausführung von Aufträgen nachkommt. Eine verspätete Reaktion durch uns, gilt ausdrücklich nicht als Bestätigung.
- 2.3. Bei Dienstleistungsverträgen mit GZA MOTORS ist Gegenstand des Auftrags die Durchführung der vereinbarten Leistung, nicht ein bestimmter Erfolg, es sei denn, im Einzelfall wurde ausdrücklich ein bestimmter Erfolg als Vertragsgegenstand vereinbart.
- 2.4. GZA MOTORS muss nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen eines Auftrags nicht akzeptieren. Geschieht dies dennoch, kann GZA MOTORS mangels anderer Vereinbarung die zusätzlichen Leistungen nach den jeweils geltenden Stundensätzen der eingesetzten Fachkräfte abrechnen.
- 2.5. Soweit mit GZA MOTORS geschlossene Verträge ganz oder teilweise den Zugriff auf Server von GZA MOTORS durch den Kunden oder durch Dritte über das Internet oder per sonstiger Datenfernübertragung zum Gegenstand haben, ist eine ununterbrochene Erreichbarkeit und Verfügbarkeit der Server von GZA MOTORS vertraglich nicht geschuldet. GZA MOTORS schuldet insoweit nur die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik angemessenen und zumutbaren Bemühungen und Vorkehrungen, eine möglichst lückenlose Erreichbarkeit und Verfügbarkeit der Server zu gewährleisten. Außerhalb des Einflussbereichs von GZA MOTORS liegende Umstände

wie die Verfügbarkeit und einwandfreie Funktion von Übertragungswegen im Internet und in öffentlichen Leitungswegen sind in keinem Fall Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen oder Zusicherungen.

- 2.6. GZA MOTORS ist berechtigt, sich bei der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen ganz oder teilweise sorgfältig ausgesuchter und überwachter Erfüllungsgehilfen zu bedienen.

3. Widerrufsbelehrung (gilt nur für Verbraucher)

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder - wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird - auch durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache.

Der Widerruf ist zu richten an:

Fa. GZA MOTORS(Mail Boxes Etc.),Violenstraße 37, 28195 Bremen, E-Mail: info@gzamotors.de, Tel: 042159564922

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Kosten und Gefahr zurückzusenden. Sie haben die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Anderenfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang. Ende der Widerrufsbelehrung

Ausschluss des Widerrufs

Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma GZA MOTORS

(Stand: Juli 2018)

Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfallsdatum überschritten würde, deren Inhalt Dienstleistungen im Sinne einer Reparatur enthalten, zur Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen (z.B. CDs und DVDs) oder von Software, sofern die gelieferten Datenträger von Ihnen entsiegelt worden sind, zur Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten, von Kunden eingebaute Baugruppen und solche Ersatzteile, die vom Kunden bereits eingebaut wurden und deren Versiegelung oder Verpackung geöffnet wurde, Batterien, Akkus, Kabel, leuchtete, Halbleiter, Hygieneartikel oder ähnliche Artikel, soweit deren Versiegelung oder Verpackung geöffnet wurde, Sonderbestellungen des Kunden, wie zum Beispiel speziell für den Kunden bestellte Ersatzteile etc. Kosten der Rücksendung im Falle eines Widerrufs Sie haben die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen.

4. Fertigstellungs- und Liefertermine, Teilleistungen

- 4.1. In Korrespondenz, Angeboten und Verträgen genannte Fertigstellungs- oder Liefertermine sind unverbindlich, wenn die Verbindlichkeit nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- 4.2. GZA MOTORS haftet nicht für Verzögerungen, die auch bei sorgfältiger Betriebsführung nicht vermeidbar sind, insbesondere nicht für unvorhersehbare Verzögerungen wegen höherer Gewalt, technischer Störungen wie unverschuldetem Geräteausfall oder Arbeitskämpfen. Im Übrigen beschränken sich Ansprüche des Auftraggebers auf eine der Verzögerung angemessene Minderung des vereinbarten Preises oder auf Rücktritt vom Vertrag, wenn die vereinbarte Leistung wegen der Verzögerung für den Auftraggeber keinen Wert hätte, es sei denn, die Verzögerung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 4.3. GZA MOTORS ist in jedem Fall zu Teilleistungen berechtigt.

5. Preise, Zahlung, Zahlungsverzug

- 5.1. Unsere Rechnungen können in Bar bei Abholung, per Überweisung, per Vorkasse oder per Nachnahme (zusätzliche Kosten) gezahlt werden. Andere Zahlungsmöglichkeiten kommen nur in Ausnahmesituationen und nur bei besonderer Vereinbarung in Betracht.
- 5.2. GZA MOTORS ist berechtigt bei Negativsalden des Kunden, auch bei anders lautenden Bestimmungen, mit älteren Schulden zu verrechnen.
- 5.3. Mangels anderer schriftlicher Vereinbarung gelten für die Durchführung von Aufträgen die im Leistungsangebot von GZA MOTORS genannten Preise, wie sie am Tag der Auftragserteilung auf Korrespondenz, Angeboten und Verträgen oder im Internet veröffentlicht sind.
- 5.4. GZA MOTORS hat das Recht die Preise der einzelnen Punkte zu verändern. Widerspricht der Auftraggeber nicht schriftlich innerhalb des ersten Monats bis zur Veränderung, wird die Veränderung rechtsgültig und Bestandteil dieses Vertrages.
- 5.5. Alle im Internet sowie in Korrespondenz, in Angeboten und in Verträgen gegenüber Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts genannten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, diese wird in der jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet, sofern nichts anderes angegeben ist.

- 5.6. Wenn nicht anders vereinbart sind alle Rechnungen von GZA MOTORS sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist GZA MOTORS berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt. Der Kunde kann nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen, die anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 5.8. Bei Zahlungsverzug ist GZA MOTORS berechtigt, vertragliche Leistungen zu sperren.
- 5.9. Im Falle des Zahlungsverzuges darf GZA MOTORS von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen in Höhe von 5% über dem Diskontsatz der deutschen Bundesbank berechnen. Das Recht auf Geltendmachung einer höheren Zinslast bleibt davon unberührt. Kommt der Kunde - für zwei aufeinander folgende Monate - mit der Bezahlung der Entgelte in Verzug, so kann die GZA MOTORS das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen sowie vom Pfandrecht Gebrauch machen und die Ware verwerten.
- 5.10. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt GZA MOTORS vorbehalten.
- 5.11. Sofern eine Lastschrift mangels Deckung oder durch Widerspruch von der bezogenen Bank nicht eingelöst wird, berechnet GZA MOTORS dem Kunden netto Euro 10,00 pro Rücklastschrift.

6. Gewährleistung

- 6.1. Der Auftraggeber hat die ihm übermittelten Ergebnisse bei Eingang unverzüglich auf Mängel hin zu untersuchen. Unterbleibt die unverzügliche Beanstandung offenkundiger Mängel, gilt die Leistung von GZA MOTORS als genehmigt und Gewährleistungsansprüche sind insoweit ausgeschlossen.
- 6.2. Die Gewährleistungsverpflichtung von GZA MOTORS erlischt soweit der Mangel auf eine andere technische Ursache zurückzuführen ist, als bei der ersten Reparatur. Die Gewährleistungsverpflichtung erlischt auch wenn eine fehlerhafte Inbetriebnahme (mangelhafter Selbsteinbau) bzw. nicht Beachtung von Vorschriften durch den Kunden oder Dritte vorliegt.
- 6.3. Die Gewährleistungsverpflichtung von GZA MOTORS beschränkt sich zunächst auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung binnen angemessener Frist, die im Regelfall in einer erneuten Durchführung der beanstandeten Lieferung, Leistung oder Teilleistung besteht. Ist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung die Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich, beginnt die Frist nicht vor dieser Mitwirkung. Die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen trägt GZA MOTORS. Gelingt die Nachbesserung aus von GZA MOTORS zu vertretenden Gründen nicht binnen angemessener Frist, kann der Auftraggeber den Vertrag rückgängig machen oder Herabsetzung der Vergütung verlangen. Gleiches gilt, wenn die Nachbesserung durch GZA MOTORS fehlschlägt.
- 6.4. Erweist sich, dass Nachbesserungsarbeiten auf vom Auftraggeber zu vertretende Umstände zurückgehen, insbesondere falsche Angaben zur Hardware- und Softwareumgebung, werden hierdurch veranlasste Arbeiten dem Auftraggeber zu den jeweils geltenden Preisen zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 6.5. Bei gewerblichen Kunden im Sinne des § 14 BGB, setzt die Firma GZA MOTORS voraus, dass der Kunde einen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma GZA MOTORS

(Stand: Juli 2018)

Gewährleistungsantrag, erst nach Erfüllung seiner Untersuchungs- und Rügepflichten entsprechend § 377 HGB, stellt.

- 6.6. Alle Gewährleistungsansprüche verfallen zwölf Monate ab Eingang des Arbeitsergebnisses beim Auftraggeber, sofern nicht Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden oder das Gesetz eine längere Gewährleistungsfrist zwingend vorschreibt. Ist der Kunde Kaufmann und oder gehört der Reparaturgegenstand zum Gewerbebetrieb des Kunden, so beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate.

7. Haftungseinschränkungen

Die Haftung von GZA MOTORS gegenüber Kunden wird – soweit gesetzlich zulässig – nach folgenden Bestimmungen begrenzt:

- 7.1 Die Haftung von GZA MOTORS auf Schadenersatz gegenüber Kunden wird, gleich aus welchen Rechtsgründen, mit Ausnahme der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf die Fälle des Vorsatzes beschränkt.

8 Erweitertes Pfandrecht und Verwertung

- 8.1 GZA MOTORS steht wegen seiner Forderung aus dem Reparaturauftrag ein vertragliches Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Gerätes zu.

- 8.2 Im Falle eines Zahlungsverzuges, sind wir berechtigt das Gerät nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist von 3 Monaten die Zahlung von einem Drittschuldner zu verlangen. Sollte das Gerät ein Verwertungserlös erbringen wird dies abzüglich der Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten angerechnet.

- 8.3 Das vertragliche Pfandrecht kann auch aus früheren Verbindlichkeiten geltend gemacht werden, soweit Sie mit dem Schuldner im Zusammenhang stehen.

9 Reparatur von Kundengeräten

- 9.1 Wünscht der Kunde die Reparatur eines Gerätes, kann er das defekte Gerät auf seine Kosten und Gefahr an GZA MOTORS mit einem Paketdienstleister seiner Wahl senden. Er ist verpflichtet, aufgetretene Fehler, den Ablauf von Systemausfällen, Geräteausfälle und/oder sonstige Probleme (kurz: „Störungen“) so genau wie möglich zu beschreiben. Des Weiteren hat er seine Adresse, und seine E-Mail Adresse möglichst unter Verwendung des Auftragsformulars von GZA MOTORS mitzuteilen.

- 9.2 Der Kunde ist dazu verpflichtet, innerhalb von drei Wochen nach Mitteilung über die Reparaturkosten oder über die Fertigstellung der Reparatur das Gerät abzuholen oder den Rückversand zu bestellen. Nach entsprechender Mitteilung gerät der Kunde in Verzug. Ab Verzugseintritt können die entstehenden Lagerkosten (75 Cent pro Kalendertag zzgl. MwSt.) geltend gemacht werden. Unsere Aufbewahrungspflicht erlischt, sobald die Lagerkosten den Zeitwert des Gerätes abzgl. entstandener Reparaturkosten übersteigen.

- 9.3 Geräte bei denen ein Kostenvoranschlag oder ein Angebot abgelehnt wurde, werden je nach Aufwand im zusammengebauten oder zerlegten Zustand zurückgeliefert. Zusammenbau ist eine freiwillige Leistung. Eine Rechtspflicht diesbezüglich besteht nicht und ist auf Wunsch zu vergüten.

- 9.4 Daten sind eigenverantwortlich durch den Kunden vor Zusendung des defekten Gerätes ordnungsgemäß unbedingt zu sichern. Ausführlichere Bestimmungen ist der

Datenschutzvereinbarung der Firma GZA MOTORS zu entnehmen.

- 9.5 Die Kaufabwicklung und Kontaktaufnahme finden per Email und automatisierter Kaufabwicklung statt. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die von ihm zur Kaufabwicklung angegebene Email-Adresse zutreffend ist, so dass unter dieser Adresse die von GZA MOTORS versandten Emails empfangen werden können. Insbesondere hat der Kunde bei dem Einsatz von SPAM-Filtern etc. sicherzustellen, dass alle von GZA MOTORS oder dessen Kaufabwicklungsdienstleistern zur Kaufabwicklung versandten Emails zugestellt werden können.

- 9.6 Im Rahmen der Fehleranalyse, der Reparatur und der anschließenden Überprüfung kann es erforderlich sein, dass der Zustand des überlassenen Gerätes verändert wird. Wird die Reparatur auf Wunsch des Bestellers nicht durchgeführt, sind wir nicht verpflichtet, den Zustand des Gerätes bei Erhalt wiederherzustellen, wenn dies technisch nicht möglich oder nicht vertretbar ist

10 Fehleranalyse und Kostenvoranschlag einer Gerätereparatur

- 10.1 Ein Kostenvoranschlag stellt lediglich eine unverbindliche, fachmännische Berechnung der voraussichtlichen Kosten dar.

- 10.2 Überschreitet die Reparatur die im Kostenvoranschlag genannten Kosten um voraussichtlich mehr als 15% werden wir den Besteller unverzüglich hierüber unterrichten. Die Reparaturarbeiten werden in diesem Fall für 3 Arbeitstage unterbrochen. Dem Besteller steht für den Fall der wesentlichen Überschreitung des Kostenvoranschlags ein Kündigungsrecht zu (§ 650 Abs. 1 BGB). Nach Ablauf der Unterbrechung werden die Arbeiten fortgesetzt, sofern uns bis dahin keine Kündigung durch den Besteller zugegangen ist. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, z.B. bei Verletzung der Anzeigepflicht bleibt unberührt.

- 10.3 Im Falle einer Kündigung wegen einer wesentlichen Überschreitung des Kostenvoranschlags sind wir gemäß § 645 BGB berechtigt, einem der bis zum Zugang der Kündigung geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung sowie Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen zu verlangen (z.B. Material- und Transportkosten, Kosten von Subunternehmern).

- 10.4 Für den Fall, dass es zu keinem Reparaturauftrag kommt, berechnen wir für die beauftragte kostenpflichtige Erstellung eines Kostenvoranschlags eine Pauschale in Höhe von 29,00€ - 119,00 € EUR zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer zuzüglich Versandkosten, wenn nicht anders angegeben. Die Versendung der zu reparierenden Ware an den Besteller erfolgt in diesem Fall erst nach Gutschrift des Rechnungsbetrags auf unserem Konto.

- 10.5 Die Kosten für einen Kostenvoranschlag fallen auch dann an, wenn die Reparatur des Gerätes fehlschlägt.

11 Liefer- und Versandbedingungen sowie Gefahrübergang

- 11.1 Die Lieferung von Waren erfolgt regelmäßig auf dem Versandwege und an die vom Kunden angegebene Lieferanschrift. Bei der Abwicklung der Transaktion, ist ausschließlich die in der Kaufabwicklung GZA MOTORS angegebene Lieferanschrift maßgeblich.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma GZA MOTORS

(Stand: Juli 2018)

- 11.2 Ist eine Lieferung an den Kunden nicht möglich, sendet das beauftragte Transportunternehmen die Ware nach dem einen erfolglosen Zustellungsversuch und bei Nichtabholung des Paketes im angegebenen Paketshop an GZA MOTORS zurück, wobei der Kunde die Kosten für die erfolglose Anlieferung zu tragen hat. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die erfolglosen Zustellungsversuche nicht zu vertreten hat.
- 11.3 Der Versender ist einverstanden, dass Pakete – nach erfolglosem ersten Zustellversuch bei dem Empfänger – bei einer im Haushalt oder Geschäft des Empfängers anwesenden Person, bei einem Nachbarn des Empfängers oder in einem nahe gelegenen UPS PaketShop zugestellt werden dürfen (alternative Zustellung), es sei denn, dass nach den konkreten Umständen begründete Zweifel daran bestehen, dass die alternative Zustellung den Interessen des Senders oder Empfängers entspricht. Nachbar ist eine Person, die im gleichen oder nächstgelegenen Gebäude wohnt oder arbeitet. Der Empfänger wird mittels einer Benachrichtigungskarte über die alternative Zustellung informiert.
- 11.4 Grundsätzlich geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Ware mit der Übergabe an den Kunden oder eine empfangsberechtigte Person über. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer (dieser handelt in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit; § 14 BGB), geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware am Geschäftssitz von GZA MOTORS an eine geeignete Transportperson über. Es werden grundsätzlich die Verpackungen von GZA MOTORS verwendet.
- 11.5 Sendet der Kunde sein Gerät zum Zwecke einer Reparatur selbst ein, hat dieser dafür Sorge zu tragen, dass die verwendete Verpackung den Verpackungsvorschriften der Transportunternehmen entspricht. Der Versender ist dafür verantwortlich, die versendeten Güter den zu erwartenden Transportbelastungen entsprechend mit einer beanspruchungsgerechten und auf das zu verschickende Gut abgestimmten Innen- und Außenverpackung zu versehen. Das Gut ist so zu verpacken, dass es zum einen selbst vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und zum anderen den die Beförderung durchführenden Personen und anderen transportierten Paketen kein Schaden entstehen kann. Die Verpackung muss insbesondere gewährleisten, dass ein Zugriff auf den Paketinhalt nicht möglich ist, ohne eindeutige Spuren an der Außenverpackung zu hinterlassen. In keinem Fall hat der Kunde das Recht auf Zurücksendung seiner eingereichten Verpackung, auch nicht, wenn es sich bei dieser um eine Originalverpackung des Gerätes handelt.
- 11.6 Bei Abholung eines Gerätes zum Zwecke der Reparatur, besteht keine Haftung für die Vollständigkeit und Unversehrtheit des Inhalts.
- 11.7 Gegenüber einem Unternehmer gelten alle vereinbarten Lieferfristen vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung in Fällen, in denen GZA MOTORS ein konkretes Deckungsgeschäft abgeschlossen und die fehlende Verfügbarkeit nicht zu vertreten hat.
- 11.8 Verpackungen: "Wir sind gemäß der Regelungen der Verpackungsverordnung dazu verpflichtet, Verpackungen unserer Produkte, die nicht das Zeichen eines Systems der

flächendeckenden Entsorgung (wie z.B. dem "Grünen Punkt") tragen, unentgeltlich zurückzunehmen und für deren Wiederverwendung oder Entsorgung zu sorgen. Zur weiteren Klärung der Rückgabe setzen Sie sich bei solchen Produkten bitte mit uns in Verbindung:

Fa. GZA MOTORS (Mail Boxes Etc.), Violonstraße 37, 28195 Bremen, E-Mail: info@gzamotors.de, Tel: 042159564922

Wir nennen Ihnen dann eine kommunale Sammelstelle oder ein Entsorgungsunternehmen in Ihrer Umgebung, das die Verpackungen kostenfrei entgegennimmt. Sollte dies nicht der Fall sein, werden Sie die Möglichkeit haben, die Verpackung auf Ihre Kosten an uns zu schicken. Die Verpackungen werden von uns wieder verwendet oder gemäß der Bestimmungen der Verpackungsverordnung entsorgt.

12 Pflichten des Kunden

12.1 Der Kunde sichert zu, dass die an GZA MOTORS mitgeteilten Daten richtig und vollständig sind. Er verpflichtet sich, GZA MOTORS jeweils unverzüglich über Änderungen der Daten zu unterrichten und auf entsprechende Anfrage von GZA MOTORS binnen 15 Tagen ab Zugang die aktuelle Richtigkeit erneut zu bestätigen. Dieses betrifft insbesondere:

12.2 Name und postalische Anschrift des Kunden,

12.3 Name, postalische Anschrift, E-Mail-Adresse sowie Telefon- und Telefax-Nummer des technischen Ansprechpartners für die Domain,

12.4 Name, postalische Anschrift, E-Mail-Adresse sowie Telefon- und Telefax-Nummer des administrativen Ansprechpartners für die Domain.

13 Datenschutz

13.1 GZA MOTORS erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten eines Nutzers ohne weitergehende, notwendige Einwilligung nur soweit sie für die Vertragsbegründung und -abwicklung sowie zu Abrechnungszwecken erforderlich sind.

13.2 GZA MOTORS ist berechtigt, zum Zweck der Kreditprüfung einen Datenaustausch mit Partnerunternehmen sowie mit der Schufa bzw. einer Kreditauskunftsfirma wie z. B. Creditreform durchzuführen.

14 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

14.1 Für die Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und GZA MOTORS gilt ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme der Vorschriften des deutschen Rechts, die auf anderes Recht verweisen.

14.2 Erfüllungsort für alle Leistungen von GZA MOTORS ist der Sitz von GZA MOTORS. Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist der Sitz von GZA MOTORS oder (nach Wahl von GZA MOTORS) der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers.

15 Salvatorische Klausel

15.1 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung erfolgen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.